

Elektronische Rechnung

Ab Januar 2025 wird nun auch in Deutschland die Umstellung auf die sog. E-Rechnung erfolgen.

Ab dann sind Sie verpflichtet, elektronische Rechnungen zu empfangen und entsprechend zu verarbeiten.

Für die Erstellung der E-Rechnung gibt es je nach Größe des Unternehmens eine Übergangszeit bis einschließlich 31.12.2026. Ab 2027 muss dann jeder Unternehmer seine Rechnung elektronisch erteilen.

Dies wird nur dann möglich sein, wenn Sie eine Software-Lösung in Ihrem Unternehmen zur Rechnungsschreibung einsetzen.

Mandanten, die bisher keinerlei Software-Lösung einsetzen empfehlen wir die „Datev E-Rechnungsplattform“.

<https://e-rechnungsplattform.datev.de/>

Mittelfristig wird dann auch der Umstieg auf „Datev Unternehmen-Online“ erfolgen.

Machen Sie sich folglich bereit, dass Sie ab 1.01.2025 E-Rechnungen empfangen und dauerhaft speichern können. Das Ausdrucken und Abheften in die Buchhaltung ist gesetzlich nicht ausreichend bzw. zulässig.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass Sie Ihre elektronischen Systeme grundsätzlich absichern müssen und Vorkehrungen zu treffen haben, dass kein Datenverlust eintritt.

Anzeige elektronische Kassensysteme

Bereits seit 2020 sollten Unternehmer ihre elektronischen Aufzeichnungssysteme und zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) schriftlich dem Finanzamt anzeigen. Geforderte Angaben:

- Steuer-Nr.
- Art der TSE und des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl und Seriennummer

Vorhandene Systeme waren bis spätestens 31.01.2020 zu melden.

Die Finanzverwaltung war jedoch nicht in der Lage, die nötigen Systemvoraussetzungen für die elektronischen Übermittlung dieser Meldungen zu schaffen.

Das **System** und Ihre Meldepflicht ist aber nunmehr aktiv. Demnach:

Ab dem 1.01.2025 haben Sie Ihre Meldungen über das Programm „Mein Elster“ und die dort zur Verfügung gestellte ERICE-Schnittstelle zu machen!

Dies hat spätestens bis zum 1.07.2025 zu erfolgen.

Grundsteuer 2025

Aufgrund der Beschlüsse des Bundesfinanzhofs haben die Länder des Bundesmodells, d. h. wie in Rheinland-Pfalz und im Saarland, einen Erlass verabschiedet, der regelt:

Ihnen ist es nun möglich, einen niedrigeren gemeinen Wert Ihres Grundstücks, der den tatsächlichen Wert des Finanzamts um mindestens 40 % übersteigt, nachzuweisen.

Dies durch ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschuss oder von einer stattdessen anerkannten bzw. einem akkreditierten Sachverständigen.

Alternativ, wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Feststellungszeitraum ein fremdüblicher Kaufvertrag über das Grundstück abgeschlossen wurde. In diesem Fall kann der dort ausgewiesene Wert dann angesetzt werden.

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Neben der Steuer-Identifikationsnummer, die jeder Steuerpflichtige bereits erhalten hat, werden ab November 2024 an alle Unternehmer auch eine Wirtschafts-Identifikationsnummer zugeteilt.

- In den überwiegenden Fällen wird die bisherige Umsatzsteuer-Identifikations-

Mandantenrundschriften 2/2024

Nummer (USt-IdNr.) übernommen; aber ergänzt um weitere 5 Stellen.

Die Mitteilung erfolgt wie folgt:

- Öffentliche Mitteilung für wirtschaftlich Tätige, die bereits über eine USt-IdNr. verfügen,
- Mitteilung über ELSTER für wirtschaftlich Tätige, die über keine USt-IdNr. verfügen.

Eine Mitteilung der W-IdNr. per E-Mail oder Telefon ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Die USt-IdNr. ist weiter zu verwenden; diese wird nicht ersetzt.

Stromsteuerentlastung

Die Stromsteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie Land- und Forstwirte wurde reduziert. Überschreiten Sie den Mindestverbrauch von 12.500 kWh, können Sie einen Erstattungsantrag stellen. Der Antrag ist beim zuständigen Hauptzollamt einzureichen nach vorheriger Registrierung im Portal des Hauptzollamtes. Die auszufüllenden Anträge sind wesentlich das Formular 1453, sowie 1402. Die Erstattung beträgt 20,00 € je 1.000 kWh.